

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2590

vom 1. August 1967

sh

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Sissach hat am 10. Mai 1967 den endgültigen Bau- und Strassenlinien-Plan "Vogtackerweg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 25. Mai bis 24. Juni 1967 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 21 vom 25. Mai 1967 und in der Volksstimme von Baselland vom 23./26. Mai und 16. Juni 1967 sowie durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 23. Mai 1967 hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 7. Juli 1967 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Nach § 58 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes unterliegen die von den Gemeinden beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne der Genehmigung des Regierungsrates und erhalten durch sie allgemeinverbindliche Wirksamkeit. Gemäss konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis erstreckt sich die in Genehmigungsverfahren von Regierungsrat auszuübende Prüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Bau- und Strassenlinien.

2. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

a. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

b. In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall um die Planung einer neuen Verkehrsfläche handelt. Wann deren Ausbau erfolgt ist noch

nicht bekannt. Den beschlossenen Bau- und Strassenlinien kommt nun die wichtige Aufgabe zu, das erforderliche Areal bis zu diesem Zeitpunkt sicherzustellen.

Die Linienführung kann soweit als zweckmässig bezeichnet werden, denn sie ermöglicht eine angemessene Erschliessung des hier nach dem revidierten Zonenplan ausgeschiedenen Baugebietes. Der Baulinienabstand wurde mit 12.00 m und der Strassenlinienabstand mit 5.50 m festgelegt, wobei in den engen Kurven richtigerweise die erforderlichen Verbreiterungen zur Anwendung kamen. Die in § 12 des Gemeindebaureglementes für Nebenstrassen 2. Klasse vorgeschriebenen Abstände sind somit eingehalten. Ebenso genügt die Einmessung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung den Anforderungen der entsprechenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB 10.12.1943/4.6.1946). Dem Plan kann daher die Genehmigung erteilt werden.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Sissach am 10. Mai 1967 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Vogtackerweg" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 62/eBS/8/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei den davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Sissach hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10.12.1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Sissach (2),
an das Ing.-Büro H. Blattner, Sissach,
an das Grundbuchamt Sissach,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (3),
an die Baudirektion (3).

Der Landeschreiber:

Colman